

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (8 der Beilagen):
Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz über
Wohnungsbeihilfen abgeändert wird.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat sich in seiner Sitzung vom 13. Juli 1956 in Anwesenheit des Bundesministers Proksch mit der Regierungsvorlage, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, abgeändert wird, befaßt.

Die Änderungen sind durch die vollständige Neuregelung des Sozialversicherungsrechtes der Arbeiter und Angestellten durch das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG.) notwendig geworden. Die Berichterstatterin erläuterte die einzelnen Bestimmungen.

In den Beratungen erhielt die Ziffer 4 des Art. II eine neue Formulierung. Hiezu ist zu bemerken:

Gemäß § 10 Abs. 1 des Wohnungsbeihilfengesetzes vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229, in der gegenwärtigen Fassung, sind auf die Wohnungsbeihilfen für die Empfänger wiederkehrender Geldleistungen aus der Sozialversicherung die Vorschriften des § 12 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 189/1951, sinngemäß anzuwenden. Diese Vorschriften besagten, daß die Ernährungszulage zu den Renten aus der Rentenversicherung bis zur Neubemessung nach dem Rentenbemessungsgesetz vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 151 (1. Jänner 1954 beziehungsweise 1. Jänner 1955), auf Antrag zu gewähren ist und daß für eine länger als drei Monate vor der Antragstellung zurückliegende Zeit die Ernährungszulage nicht gewährt wird. Gemäß § 18 Abs. 1 des Rentenbemessungsgesetzes waren aber die Bestimmungen der §§ 8 bis 14, also auch des vorhin angeführten § 12 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes 1951 über die Ernährungszulagen auf die Renten der Rentenversicherungen ab dem Zeitpunkt der

Neubemessung nicht mehr anzuwenden. Im Hinblick auf diese Regelung des Rentenbemessungsgesetzes entstand bei den einzelnen Trägern der Rentenversicherung verschiedene Auffassung darüber, ob Parteien, die sich um eine Rente bewerben, außer dem Antrag auf Zuerkennung der Rente noch unabhängig davon einen selbständigen Antrag auf Gewährung der Wohnungsbeihilfe stellen müssen. Hiedurch erlitten Personen, die hievon keine Kenntnis hatten, einen ungerechtfertigten Schaden, weil sie bei Unterlassung des selbständigen Antrages auf die Gewährung der Wohnungsbeihilfe und erst späterer Antragstellung die Wohnungsbeihilfe nicht zugleich mit dem Anfall der Rente, sondern erst in einem späteren Zeitpunkt erhielten. Durch die Neufassung des § 10 Abs. 1 des Wohnungsbeihilfengesetzes (Art. II Z. 4 der Vorlage in der geänderten Fassung) soll klargestellt werden, daß ein gesonderter Antrag auf Zuerkennung der Wohnungsbeihilfe neben dem Antrag auf Rente nicht mehr erforderlich ist.

Im Artikel III hat der Ausschuss die Termine für das Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen festgelegt.

Nach einer ausführlichen Debatte, in der die Abgeordneten Uhlir, Vollmann, Doktor Hetzenauer, Altenburger, Kaudutsch, Reich und Kysela sprachen und Bundesminister Proksch wiederholt in die Diskussion eingriff, wurde die Regierungsvorlage mit den besprochenen Abänderungen angenommen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (8 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 13. Juli 1956

Wilhelmine Moik
Berichterstatterin

Hillegleit,
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 8 der Beilagen.

1. Art. II Z. 4 erhält folgende Fassung:

„Im § 10 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Auf die Wohnungsbeihilfe für Empfänger laufender Geldleistungen aus der Sozialversicherung sind, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, die für die Grundleistung geltenden Vorschriften des Abschnittes VI des Ersten Teiles des ASVG., betreffend Leistungsansprüche, sowie des Siebenten Teiles des ASVG., betreffend das Verfahren, entsprechend anzuwenden.“

2. Art. III hat zu lauten:

„(1) (Verfassungsbestimmung) Die Bestimmungen des Art. I treten am 31. Dezember 1955 in Kraft.

(2) Die Bestimmung des Art. II Z. 4 tritt am Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes, die übrigen Bestimmungen des Art. II treten am 1. Jänner 1956 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.“